

Kapitel 1: Einführung und Gesetzgebungsgeschichte

A. Einleitung

I. Grundstrukturen und Bedeutung Kanadas

Kanada (amtlich: *Dominion of Canada*) ist hinsichtlich seiner Fläche der zweitgrößte Staat der Erde. Auf fast 10 Millionen Quadratkilometern leben 30 Millionen Menschen. Kanada ist seit 1867 Mitglied des Britischen Commonwealth.

Kanada besitzt einen erheblichen Anteil an den weltweiten Rohstoffvorkommen, bildet gemeinsam mit Mexiko und den USA das *North American Free Trade Agreement* (NAFTA), gehört zur so genannten „Gruppe der Sieben“ und ist Mitglied der Weltbank wie auch des Internationalen Währungsfonds (IWF). Kanada ist Mitglied der NATO, der UNO und ihrer Unterorganisationen. Das Land wird seit 1995 von der UNO unter Berücksichtigung u.a. des Bildungsstandes, der Einkommensverhältnisse, der durchschnittlichen Lebenserwartung sowie der sozialen Versorgung als Land mit der weltweit höchsten Lebensqualität eingestuft. Schon deshalb handelt es sich um einen wichtigen Handelspartner der Europäischen Union und hier insbesondere Großbritanniens, aber auch der Bundesrepublik Deutschland¹. Gemessen an dieser erheblichen Bedeutung Kanadas herrscht ein auffallender Mangel an deutschsprachiger Literatur zu Politik, Geschichte, Wirtschaft und Geographie des Landes²; lediglich Reiseberichte und Reiseführer sind in ausreichender Zahl und Qualität vorhanden³. Kanada steht insoweit deutlich im Schatten seines unmittelbaren Nachbarn, der USA⁴. Dies gilt auch für die deutschsprachige Literatur hinsichtlich der kanadischen Justiz und speziell für das in Kanada geltende Gesellschaftsrecht⁵.

II. Gegenstand der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Darstellung des in Kanada geltenden Gesellschaftsrechts zur *limited partnership*. Besondere Berücksichtigung findet hierbei die zur *limited partnership* ergangene kanadische Rechtsprechung. Aspekte des kanadischen

¹ Zur internationalen Bedeutung Kanadas (zur G-7-Mitgliedschaft und Einstufung durch die UNO) siehe Lenz S. 1; zur Größe und Lage siehe Lenz S. 2 f.; zu Rohstoffvorkommen und ihrer Ausbeutung siehe Lenz S. 169 ff.; zum Außenhandel und *North American Free Trade Area* siehe Lenz S. 198 ff.; zur Außenwirtschaftspolitik Kanadas siehe Lenz S. 301 ff.

² Hierzu die geringe Anzahl der deutschsprachigen Titel bei Lenz im Literaturverzeichnis, S. 327 ff.

³ Insbesondere die Sehenswürdigkeiten der kanadischen Nationalparks betreffend, Lenz S. 60.

⁴ Hierzu die erheblich größere Anzahl deutschsprachiger Titel bei Sautter III S. 584 ff., Heideking S. 497 ff. und Wasser S. 469 ff. Zum Verhältnis Kanadas zu den USA: Lenz S. 323 ff.

⁵ Hierzu die wenigen deutschsprachigen Titel im Literaturverzeichnis S. 207 ff.

Steuerrechts sowie des deutschen Gesellschaftsrechts finden nur Erwähnung, soweit sie dem Verständnis des kanadischen Gesellschaftsrechts dienen.

III. Bedeutung der *limited partnership*

Noch in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde in Kanada von der *limited partnership* als neuartiger Finanzierungsmöglichkeit gesprochen⁶. Tatsächlich kann jedoch von einer Innovation nicht die Rede sein⁷. Das Konzept der *limited partnership* gehört vielmehr zu den ältesten Mitteln der Kapitalbeschaffung⁸.

Trotz ihrer offenbaren Vorteile bei der Beschaffung und Bindung großer Kapitalien wurde die Gesellschaftsform der *limited partnership* in Kanada jedoch zunächst nicht in dem Umfang genutzt, wie sich dies in den letzten Jahrzehnten abgezeichnet hat. Einer der maßgeblichen Gründe hierfür lag in der Gesetzgebung der einzelnen kanadischen Provinzen und Territorien: Der erforderliche Schutz der Kapitalgeber war nicht in ausreichendem Umfang gewährleistet und somit die Attraktivität der *limited partnership* als Mittel der Kapitalbeschaffung erheblich gemindert.

Inzwischen haben die kanadischen Provinzen und Territorien ihre Gesetzgebung die *limited partnership* betreffend grundlegend überarbeitet. Zugleich wurden die gesetzlichen Grundlagen hierfür in der Mehrzahl der kanadischen Provinzen und Territorien inhaltlich einander angenähert und der zuvor vermisste Schutz der *limited partners* erheblich verbessert. Dieser Schutz ist nunmehr dem eines Anteilsinhabers einer kanadischen Kapitalgesellschaft vergleichbar. Lediglich die Provinzen Manitoba und Quebec bilden Ausnahmen, sowohl hinsichtlich der Angleichung der Rechtsgrundlagen der *limited partnership* als auch hinsichtlich ihres Schutzes. Die dort geltenden Bestimmungen weisen weiterhin erhebliche Unzulänglichkeiten auf.

Neben den in der Mehrzahl der Provinzen und Territorien verbesserten gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen hat auch die vorteilhafte steuerliche Behandlung zu der gestiegenen Attraktivität der *limited partnership* beigetragen⁹.

Die *limited partnership* hat sich insbesondere in solchen Geschäftsbereichen bewährt, in denen regelmäßig hohe Anfangsinvestitionen erforderlich sind und entsprechend hohe Anfangsverluste anfallen können. Diese Verluste werden den Gesellschaftern zugeordnet

⁶ Hepburn 1-1; Milne S. 345.

⁷ Apps S. 612; Hepburn 1-1.

⁸ *Kingsberry Properties Ltd. Partnership, Re* (1998), 3 C. B. R. (4th) 128; zur historischen Entwicklung der *limited partnership* siehe Kapitel 1 C; Ziegel S. 83.

⁹ Apps S. 612; Ehrke/Wertschek S. 381; McQuillan S. 59 ff.; Milne S. 345.

(„*flow-through-principle*“) und können von diesen mit anderen Einkünften verrechnet werden¹⁰. Zu den vorerwähnten Geschäftsbereichen sind z.B. die in Kanada bedeutende Erdgas- und Erdölförderung, die Filmproduktion, die Theater- und TV- Produktion, der Hotel- und Restaurantbetrieb sowie die Grundstückserschließung zu zählen. Zusammenfassend erfreut sich die *limited partnership* als Gesellschaftsform in den vorerwähnten Branchen besonderer Beliebtheit, weil Risikokapital von Personen mit hohem steuerbarem Einkommen erhoben werden kann und diesen die steuerliche Nutzung von Verlusten ermöglicht wird¹¹.

B. Überblick über das kanadische Verfassungsrecht, relevante Rechtsquellen und die kanadische Gerichtsverfassung

Eine zutreffende Würdigung des in Kanada geltenden, die *limited partnership* betreffenden Gesellschaftsrechts erfordert einen Einblick in das kanadische Verfassungsrecht, einen Überblick über die hinsichtlich der *limited partnership* relevanten Rechtsquellen und eine kurze Darstellung der kanadischen Gerichtsverfassung.

I. Verfassungsrecht

1. Provinzen

Wie die Bundesrepublik Deutschland ist Kanada ein Bundesstaat und besteht heute aus zehn Provinzen¹² und drei Territorien¹³ (im Folgenden: „Provinzen“)¹⁴.

2. *Constitution Act 1867*

Die Gesetzgebungskompetenzen sind auf die verschiedenen Ebenen der Staatlichkeit verteilt¹⁵. Verfassungsrechtliche Grundlage hierfür ist der *Constitution Act 1867*¹⁶. Eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht in den durch s. 91 des *Constitution Act 1867* aufgezählten Bereichen. Dagegen sind in den in s. 92 des *Constitution Act 1867* aufgezählten Sachgebieten sowohl der Bundesstaat als auch die kanadischen Provinzen zur Gesetzgebung befugt. Zu diesen in s. 92 *Constitution Act 1867* genannten Sachgebieten gehört das Zivilrecht¹⁷, das das Gesellschaftsrecht mit umfasst.

¹⁰ *Lehndorff General Partner Ltd., Re* (1993) 17 C.B.R. (3d) 38-40; Easson S. 157; McQuillan S. 8; Tobias S. 29.

¹¹ v. Duzer S. 62; Milne S. 345; Stanford S. 1175.

¹² British Columbia; Alberta; Saskatchewan; Ontario; Quebec; New Brunswick; Nova Scotia; Manitoba; Newfoundland; Prince Edward Island.

¹³ Northwest Territories; Yukon Territory; Nunavut.

¹⁴ Blümcke S. 12; Lenz S. 3 (Tab. 1) und 5 (Abb. 5).

¹⁵ Quack S. 5.

¹⁶ Auch *British North America Act* genannt; hierzu Kapitel 1 B. II. 2. e.

¹⁷ S. 92(13); Castel S. 9; Welling S. 11.

Sowohl der Bund als auch die Provinzen haben von ihrer Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich des Gesellschaftsrechts Gebrauch gemacht, so dass in diesem Bereich eine Vielzahl sich überlagernder, unterschiedlicher Regelungen besteht¹⁸. Speziell die *limited partnership* betreffend bestehen allerdings keine bundesstaatlichen Gesetze; insoweit haben lediglich die dreizehn Provinzen gesetzliche Regelungen vorgesehen.

3. *Civil Code* und *Common Law*

Über die mit der Gesetzgebungskompetenz der Provinzen zwangsläufig einhergehende Verstreutheit der Rechtsgrundlagen der *limited partnership* hinaus ist eine weitere Besonderheit zu berücksichtigen, die aus der kanadischen Besiedlungsgeschichte resultiert¹⁹: Zwischen der Provinz Quebec, einer Exklave des französischen *Civil Code*, und den übrigen kanadischen Provinzen, in denen seit ihrer Besiedlung das *Common Law* gilt, bestehen auch hinsichtlich des die *limited partnership* betreffenden Rechts erhebliche Unterschiede²⁰.

II. Rechtsquellen

1. Überblick

„Personengesellschaften finden ihren Ursprung im *Common Law*“²¹. Dieses einer Entscheidung eines kanadischen Gerichts entstammende Zitat bedarf sowohl in allgemeiner Hinsicht als auch speziell die *limited partnership* betreffend einiger Einschränkungen.

a) Gesellschaftsrechtliche Bedeutung des *Civil Code*

In Kanada treffen die beiden großen Rechtskreise des *Common Law* und des kontinental-europäischen Rechts aufeinander. Während in den übrigen Provinzen Kanadas das *Common Law* gilt, findet in Quebec der *Civil Code* Anwendung. Quebec steht, wie schon erwähnt, in französischer Rechtstradition.

Da Mitte des 19. Jahrhunderts das Gesellschaftsrecht der übrigen kanadischen Provinzen auch in Quebec übernommen wurde, kommt dem *Civil Code* im Bereich des Gesellschaftsrechts heute nur noch geringe Bedeutung zu. Aber die ihm zugrunde liegenden Prinzipien werden zur Auslegung von gesellschaftsrechtlichen Regelungen nach wie vor herangezogen²².

¹⁸ Cheffins S. 182; Hadden S. 32 ff.; Welling S. 25 ff.;

¹⁹ Dazu Kapitel 1 B. II. 2 und insgesamt Lenz S. 71 ff.

²⁰ Manzer 1.50 ff.; Zweigert S. 219.

²¹ *Re Thorne and New Brunswick Workmen's Compensation Board*, (1962) 33 D.L.R. (2d) 168.

²² Quack S. 2.

b) Gesellschaftsrechtliche Bedeutung des *Common Law*

Dem *Common Law* hingegen kommt auch heute noch erhebliche Bedeutung zu, obwohl weite Teile des in Kanada geltenden Gesellschaftsrechts mittlerweile einer gesetzlichen Regelung zugeführt wurden: So wird einerseits in der heutigen kanadischen Rechtsprechung auf solche Entscheidungen zurückgegriffen, die ihrerseits auf dem *Common Law* beruhen²³; andererseits finden in fast allen Provinzen die Regeln von *Common Law* und *Equity* Anwendung, soweit sie nicht ausdrücklich in Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen stehen²⁴.

Aufgrund dieser fortbestehenden Bedeutung von *Common Law* und *Equity* für das kanadische Gesellschaftsrecht werden im Folgenden nach einem kurzen Abriss der kanadischen Rechts- und Verfassungsgeschichte die Begriffe *Common Law* und *Equity* erläutert.

2. Kanadische Rechts- und Verfassungsgeschichte

Mit Ausnahme des in Quebec geltenden Rechts ist ein Großteil des kanadischen Rechts, ob nun *federal* oder *provincial*, dem britischen Recht entlehnt. Der Grund hierfür liegt in der kanadischen Besiedlungsgeschichte²⁵. Insbesondere im Gebiet der Atlantikprovinzen, des St. Lorenz-Stroms und der Großen Seen kam es zur Besiedlung sowohl durch Briten als auch durch Franzosen. Eine französischsprachige Bevölkerungsmehrheit blieb jedoch nur im heutigen Quebec, also im Gebiet des unteren St. Lorenz-Stroms, erhalten, während der größte Teil des heutigen kanadischen Staatsgebietes, d.h. die Provinzen am Atlantik, Ontario und die später besiedelten Provinzen im Westen und am Pazifik sowie die Territorien im Norden, überwiegend von englischsprachigen Einwanderern besiedelt wurden. Diese Provinzen hatten teilweise zunächst den Status britischer Kolonien. Hier galt deshalb britisches Recht²⁶. Die rechtliche Verselbständigung Kanadas gegenüber Großbritannien und die damit einhergehende Ablösung vom britischen Recht wurde erst mit der neuen Verfassung von 1982 abgeschlossen²⁷.

a) Besiedlung

Quebec – damals das Gebiet der heutigen Provinzen Quebec und Ontario umfassend – war ursprünglich von den Franzosen erobert und besiedelt²⁸. Der Franzose Samuel de Champlain²⁹ hatte bei wiederholten Entdeckungsreisen nach Nordamerika die Überzeugung gewonnen, dass eine französische Niederlassung am St. Lorenz-Strom drei entscheidende Vorteile hatte: Sie war dem Zugriff der rivalisierenden Engländer entzogen, konnte zugleich

²³ *Honsberger v. Wegburn Townsite Co.*, (1919) 59 S.C.R. 281; v.Duzer S. 24; Glenn, S. 278; Quack S. 9.

²⁴ B.C. (s. 91); Alta. (s. 105); Man. (ss. 2(2)); N.S. (s. 3); P.E.I. (s. 2 des *Partnership Act*); Nfld. (s. 31); N.W.T. (s. 103); Nun. (s. 103); Yuk. (s. 90).

²⁵ Lenz S. 71 ff.

²⁶ Blümcke S. 9; Nicholls S. 75.

²⁷ Sautter II S. 101 ff.

²⁸ Nicholls S. 74; Zweigert S. 218.

²⁹ Zu Champlain und seinen Entdeckungsreisen Bitterli S. 354 ff.

als Ackerbaukolonie und Pelzwarenumschlagplatz entwickelt und genutzt werden und darüber hinaus weiteren Expeditionen in das Landesinnere als Ausgangspunkt dienen³⁰. Im Jahr 1608 errichtete Champlain sein Winterquartier an einer markant erhöhten Stelle am Ufer des St. Lorenz-Stroms. Dort verengte sich der St. Lorenz-Strom und ein Steilufer ragte nahe an das Wasser heran, so dass zugleich die Anlage einer Festung und eines Hafens möglich war³¹. An dieser Stelle des Ufers des St. Lorenz-Stroms wurde Quebec gegründet³². Champlain selbst leitete zwischen 1609 und 1613 den Ausbau des Fort Quebec³³, und bereits 1617 siedelten die ersten französischen Kolonisten neben dem Fort³⁴.

Bereits einige Jahre zuvor – im Jahre 1605 – hatte Champlain Acadia gegründet³⁵. Unter Umgehung sämtlicher französischer Prioritätsansprüche erhielt jedoch der Schotte Sir William Alexander von der britischen Krone im Jahre 1621 die Ländereien östlich der Halbinsel Gaspé zugesprochen, die er Nova Scotia nannte. Die Bemühungen Sir William Alexanders um eine Kolonisierung von Nova Scotia blieben allerdings ohne Erfolg, und Nova Scotia gelangte am 29. März 1632 im Frieden von St. Germain-en-Laye zunächst an Frankreich zurück³⁶. Nach verschiedenen kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den französischen und britischen Siedlern (bei denen Festungen zerstört, Fischerboote gekapert, Fischerdörfer geplündert und Häfen blockiert wurden) trat Frankreich jedoch seine Rechte an Acadia und Newfoundland im Frieden von Utrecht 1713 endgültig an Großbritannien ab³⁷. Im Anschluss daran wurde die französischstämmige Bevölkerung systematisch von der Halbinsel vertrieben. Gleichzeitig strömten britische Siedler aus den südlich gelegenen Neuenglandstaaten nach³⁸.

b) Pariser Frieden

Ursprünglich handelte es sich bei dem ununterbrochen währenden Streit zwischen französischen und britischen Siedlern nur um eine regional begrenzte Auseinandersetzung um wirtschaftliche Positionen. Erst allmählich setzte sich bei den beiden beteiligten Kolonialmächten die Erkenntnis durch, dass ihr Kampf um die Hegemonie in Europa gleichzeitig ein Kampf um Kolonialgebiete war und dass umgekehrt die Auseinandersetzungen in den Kolonien Bedeutung für den in Europa ausgetragenen Konflikt hatten³⁹. Die Entscheidung brachte der Siebenjährige Krieg: Großbritannien eroberte 1759

³⁰ Bitterli S. 354.

³¹ Lenz S. 80.

³² Brebner S. 30; Creighton S. 16 ff.; Morton S. 17; Lanctot I S. 91 ff.; Sautter I S. 23; Sautter II S. 11.

³³ Bitterli S. 355.

³⁴ Creighton S. 21; Lanctot I S. 112; Sautter I S. 25.

³⁵ Brebner S. 29; Bumsted I S. 59 f.; Lenz S. 82 f.

³⁶ Brebner S. 35 ff.; Bumsted I S. 63; Sautter I S. 51.

³⁷ Brebner S. 64; Bumsted I S. 112; Creighton S. 50 ff.; Lanctot II S. 189.

³⁸ Sautter II S. 21 ff.; Lenz S. 82 f.

³⁹ Blümcke S. 9; Brebner S. 56; Sautter I S. 55.

Quebec und errichtete dort eine britische Militärverwaltung⁴⁰. Der Siebenjährige Krieg selbst endete mit dem Pariser Frieden vom 10. Februar 1763 zwischen Großbritannien, Frankreich und Spanien. In diesem Zusammenhang trat Louis XV. sämtliche französischen Besitzungen in Nordamerika an Großbritannien ab (Art. IV des Pariser Friedensvertrages)⁴¹.

c) *Quebec Act*

Im selben Jahr beschränkte eine königliche Proklamation den Umfang der nunmehr in Quebec umbenannten Kolonie auf das untere Gebiet des St. Lorenz-Stroms, im Osten begrenzt durch die Wasserscheide der Appalachen und im Westen durch den Ottawafluss; die französischen Siedler waren eingekreist⁴². Zugleich wurden mit der Proklamation die Einführung des britischen Rechts und die Errichtung einer repräsentativen Volksvertretung angekündigt. Es war beabsichtigt, britische Siedler für eine Ansiedlung in Quebec zu gewinnen und auf diese Weise die Angliederung voranzutreiben⁴³. Dieser Plan scheiterte jedoch am anhaltenden Widerstand der französischen Siedler⁴⁴. Der im Jahr 1775 in Kraft getretene *Quebec Act* leitete das Ende der britischen Bestrebungen ein, Quebec ohne Rücksicht auf dessen Eigenarten an die anderen nordamerikanischen Kolonien anzugliedern. Durch den *Quebec Act* erkannte London die Besonderheit von Quebec (Sprache, Religion und Rechtssystem) an⁴⁵. Seither gelten in Quebec britisches Straf- und französisches Zivilrecht nebeneinander⁴⁶.

d) *Constitution Act (1791)*

Anfänglich überwog der französische Bevölkerungsanteil deutlich. Während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges verließen jedoch loyale, d.h. englandtreue Einwanderer in großer Zahl das Gebiet der heutigen Vereinigten Staaten und siedelten nördlich der Großen Seen, vor allem in Quebec und Nova Scotia⁴⁷. Für diese Siedler war sowohl das Seigneursystem⁴⁸ als auch das französische Zivilrecht unannehmbar⁴⁹. Sie gedachten vielmehr, ihre Farmen in der Art und Weise ihrer früheren Heimat, der ehemaligen Kolonien im Süden, zu betreiben⁵⁰. Dies und die hinzutretende Verschiedenheit von Sprache und Tradition verursachten zunehmend Konflikte⁵¹. Als den in *Lower Canada* ansässigen

⁴⁰ Brebner S. 70 f.; Bumsted I S. 132 ff.; Creighton S. 74 ff.; Lancot III S. 188 f.; Sautter I S. 55.

⁴¹ Blümcke S. 9; Brebner S. 73; Lancot III S. 193 f.; Sautter I S. 63.

⁴² Brebner S. 76 f.; Sautter I S. 65; Sautter II S. 27.

⁴³ Brebner S. 77; Bumsted I S. 144; Sautter II S. 27.

⁴⁴ Blümcke S. 10.

⁴⁵ Blümcke S. 10; Bumsted I S. 146; Lenz S. 98; Sautter II S. 28 und 31.

⁴⁶ Brebner S. 81; Nicholls S. 74; Sautter I S. 68; Sautter II S. 28; Zweigert S. 219

⁴⁷ Brebner S. 105 ff.; Creighton S. 95; Keir S. 442; Sautter II S. 30 f.

⁴⁸ Gegen die Verpflichtung zur Treue gegenüber der französischen Krone erhielt der *Seigneur* ein ca. 10.000 ha großes Stück Land, für das er Kolonisten, die sog. *Censitaires* oder *Habitants*, anwerben musste. Diese wiederum waren ihm zinspflichtig und zu bestimmten Diensten verpflichtet. Der *Seigneur* musste auf seinem Land ein Herrenhaus errichten und hatte für eine Getreidemühle zu sorgen. Er übte ferner die niedere Gerichtsbarkeit aus. Dazu Lenz S. 80 f.; Sautter II S. 19.

⁴⁹ Sautter II S. 31.

⁵⁰ Bumsted I S. 175 f.

⁵¹ Bumsted I S. 241; Creighton S. 96 f.; Morton S. 23; Sautter I S. 74.

Franzosen in *Upper Canada* infolge der Einwanderung allmählich eine etwa gleich starke Bevölkerungsgruppe angelsächsischer Abstammung gegenüberstand, erließ das britische Parlament im Jahre 1791 zur Beilegung der fortwährenden Streitigkeiten zwischen den Siedlergruppen den *Constitution Act*⁵². Dieser teilte die Kolonie in eine überwiegend französische und eine überwiegend britische Provinz ein, deren Scheidelinie dem Ottawafluss folgte. Beide Provinzen besaßen ein eigenes Parlament und Verwaltungshoheit, unterstanden aber der Hoheit der britischen Krone in Person des Generalgouverneurs, der zumindest formal die Obergewalt in ganz Britisch-Amerika besaß⁵³. Die Einführung britischen Rechts wurde den beiden Provinzen überlassen. *Upper Canada* – das heutige Ontario – zögerte hiermit nicht, während *Lower Canada* – das heutige Quebec – in französischer Rechtstradition verblieb⁵⁴.

e) *Dominion of Canada*

In der Folgezeit kam es vor allem in *Lower Canada* zu Unabhängigkeitsbewegungen⁵⁵. Die britische Kolonialverwaltung erkannte in den bestehenden ethnischen Unterschieden zutreffend das Kernproblem⁵⁶. Demgemäß sollte die französischsprachige Mehrheit in *Lower Canada* in einer größeren politischen Einheit aufgehen. Im Jahre 1841 trat der *Act of Union* in Kraft, der die beiden Gebiete als vereinigte Kanadische Provinz (*Province of Canada*) zusammenfasste⁵⁷. Beide Teilprovinzen erhielten die gleiche Anzahl an Repräsentanten, obwohl der französische Bevölkerungsanteil (noch) überwog⁵⁸. Auch diese Lösung erwies sich jedoch als politisch instabil⁵⁹.

Eine dauerhafte Lösung wurde erst durch die Gründung eines Bundesstaates erreicht. Diesem sollten nicht nur *Upper* und *Lower Canada* angehören, sondern auch die übrigen der britischen Krone zugeordneten Kolonien auf dem nordamerikanischen Kontinent⁶⁰. Beide Häuser des britischen Parlaments nahmen im Jahre 1867 das Gesetz über den kolonialen Zusammenschluss an, und am 1. Juli 1867 trat der *British North America Act* in Kraft. Durch dieses Gesetz wurde der Bundesstaat *Dominion of Canada* geschaffen, dem zunächst allerdings nur vier Provinzen angehörten: Quebec, Ontario, New Brunswick und Nova Scotia⁶¹. Quebec und Ontario entstanden aus der vormaligen *Province of Canada*⁶². Zur Hauptstadt der vereinigten Provinzen wurde Ottawa bestimmt⁶³.

⁵² Blümcke S. 10; Keir S. 442; Lenz S. 99 f.; Sautter II S. 31; Zweigert S. 219.

⁵³ Brebner S. 109 ff.; Creighton S. 98; Lenz S. 99; Morton S. 24 f.; Sautter I S. 74; Sautter II S. 31; Zweigert S. 219.

⁵⁴ Nicholls S. 75; Sautter I S. 74; Sautter II S. 31.

⁵⁵ Keir S. 443 f.; Zweigert S. 219.

⁵⁶ Creighton S. 121 ff.

⁵⁷ Blümcke S.10; Lenz S. 100; Morton S. 49; Sautter I S. 110; Zweigert S. 219.

⁵⁸ Sautter I S. 111; Zweigert S. 219.

⁵⁹ Lenz S. 100; Sautter II S. 55 ff.

⁶⁰ Zweigert S. 219.

⁶¹ Brebner S. 209; Bumsted I S. 371; Creighton S. 157; Lenz S. 100 f.; Morton S. 81; Sautter I S. 134; Sautter II S. 112.